

**Reglement über die Verwendung der Kollektivmarke
(Gesuchs-Nr. 14131/2024)**



SVMM Schweizerischer Verband für Medizinische Massage

Aarau, 27. April 2024



Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1 Markeninhaber.....	4
2 Geltungsbereich.....	4
3 Zuständigkeit.....	4
4 Aussagegehalt.....	4
5 Benutzungsberechtigung.....	5
6 Erlöschen der Benutzungsberechtigung.....	5
7 Schlussbestimmung.....	5



Präambel

Im Vorfeld der Integration des «SFML Schweizerischer Fachverband für Manuelle Lymphdrainage» im Jahr 2024 zur Mitgliederversammlung wurden dem vdms-asmm verschiedene Voten zur besseren, und vor allem einheitlicheren Sichtbarkeit der Methoden der Medizinischen Massage eingereicht.

Der vdms-asmm Vorstand hat darum auf den 27.04.2024 Statuten eines neuen Vereins erstellt, welcher den vdms-asmm im Auftritt zur Stärkung der Medizinischen Massage mit den dazugehörigen Therapiemethoden unterstützen soll. Mit dem im April gegründeten «Schweizerischer Verband für Medizinische Massage» nimmt sich der vdms-asmm Tatsachen aus früheren Jahren zu Hilfe. Der SVMM (Schweizerischer Verband Medizinischer Masseur / CHE-101.027864) war ab 2005 vdms-asmm Kooperationspartner und ist gemeinsam mit dem vdms-asmm massgeblich beteiligt, dass es zum Beruf Medizinischer MasseurIn eidg. FA kam. Mit der Realisierung des Berufs Medizinische Massage und einem Eidg. Abschluss im Jahr 2009 hat der SVMM ersucht, sich in den vdms-asmm integrieren zu lassen, was mit einer Aufnahme Fusion des SVMM in den vdms-asmm umgesetzt wurde.

Der vdms-asmm sieht mit dem seit April 2024 bestehenden und vom vdms-asmm gegründeten Verband die Möglichkeit den im NAREG (Nationales Register Gesundheitsberufe) hinterlegte Beruf attraktiv zu positionieren. Die SVMM Mitgliedschaft steht einzig juristischen Personen zu, was hilft das bestehende vdms-asmm Netzwerk in der Positionierung der Medizinischen Massage mit Arbeitgebenden zu ergänzen. Im Kollektiv kann die Medizinische Massage einheitlich positioniert werden. Dies soll gemäss SVMM und vdms-asmm Vorstand mit einer Kollektivmarke sichergestellt werden.

Der Verband der Medizinischen Massage Schweiz schafft als Branchenverband der Medizinischen Massage mit der Kollektivmarke «SVMM Schweizerischer Verband für Medizinische Massage» ein Instrument für nachvollziehbare Transparenz, wer die Medizinische Massage mit entsprechenden Qualitätsanforderung positioniert.



1 Markeninhaber

Inhaber der vorliegenden Marke ist der seit dem 08.11.1982 im Handelsregister vom Kanton Aargau unter CHE-108.049.507 eingetragene Verband der Medizinischen Massage Schweiz (vdms-asmm)

(Associazione svizzera di massaggio medicale (vdms-asmm)

(Association suisse de massage médical (vdms-asmm)

2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die CH-Kollektivmarke Nr.

(Gesuch Nr. 14131_2024)



SVMM Schweizerischer Verband Medizinische Massage

3 Zuständigkeit

Alle Fragen der operativen Markenführung liegen in der Zuständigkeit des Vorstandsvorsitzenden vom Verband der Medizinischen Massage Schweiz (vdms-asmm).

Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertretung [GeschäftsführerIn Verband der Medizinischen Massage Schweiz (vdms-asmm)] ist ermächtigt und beauftragt, alle zur Durchsetzung der einheitlichen Markenführung erforderlichen Entscheide und die zur Durchsetzung dieser Entscheide erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Eine allfällige Änderung oder Ergänzung dieses Reglements liegt in der Kompetenz des Vorstandsvorsitzenden unter Vorbehalt der Genehmigung des Eidg. Institut für Geistiges Eigentum.

4 Aussagegehalt

Die Kollektivmarke «SVMM Schweizerischer Verband Medizinische Massage» kommuniziert gegenüber der Öffentlichkeit die Mitgliedschaft einer juristischen Person beim Verband der Medizinischen Massage Schweiz (vdms-asmm) in Ergänzung einer Mitgliedschaft beim Schweizerischen Verband Medizinische Massage.

Sie gewährleistet damit:

- den PatientInnen, dass die juristische Person die patientenbezogenen Mitgliedschaftspflichten, wie sie durch die Mitgliedschaft beim Verband der Medizinischen Massage Schweiz (vdms-asmm) vorgegeben sind durch ihre Mitarbeitenden erfüllt.
- den Verbänden, dass die juristische Person sich an die vdms-asmm Vorgaben in der interdisziplinären Zusammenarbeit zur Stärkung der Komplementärmedizin mit den der Methoden der Medizinischen Massage hält.
- den Versicherern, dass die juristische Person die Vorgaben zur Medizinischen Massage für Ihr Personal bezüglich Registrierung sowie den Tarifansätzen einhält
- den Institutionen des Gesundheitswesens (u.a. Spitäler, Kliniken, Kantonale Gesundheitsdirektionen) sowie den Ärztinnen / Ärzten die Mitgliedschaftspflichten, wie sie durch den Verband der Medizinischen Massage Schweiz (vdms-asmm) mit dem Status einer Organisation der Arbeitswelt vorgegeben sind, als juristische Person erfüllt.



5 Benutzungsberechtigung

Benutzungsberechtigt sind die Mitglieder vom Verband der Medizinischen Massage Schweiz (vdms-asm) der Kategorie Arbeitgeber sowie der ergänzenden SVM-Mitgliedschaft als juristische Person.

Für die Benutzung der Kollektivmarke «SVM Schweizerischer Verband Medizinische Massage» ist keine spezielle Entschädigung geschuldet. Massgebend ist die Zahlung der jährlichen Mitgliedsgebühr der Mitgliederkategorie Arbeitgeber beim vdms-asm sowie der Zahlung der jährlichen Mitgliedsgebühr beim SVM.

Jede Lizenzvergabe an Nicht-Mitglieder ist ausgeschlossen.

6 Erlöschen der Benutzungsberechtigung

Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Verband der Medizinischen Massage Schweiz (vdms-asm) erlischt automatisch auch das Benutzungsrecht an der Kollektivmarke SVM Schweizerischer Verband Medizinische Massage.

Der Vorstand vom Verband der Medizinischen Massage Schweiz (vdms-asm) kann dem betroffenen Mitglied in begründeten Ausnahmefällen eine Umstellungsfrist einräumen.

7 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde vom Vorstand des SVM am 27.04.2024 im Rahmen seiner Gründung genehmigt.

Mit Genehmigung des SVM-Vorstands wurde dieses Reglement vom Vorstand Verband der Medizinischen Massage Schweiz (vdms-asm) am 27.04.2024 ebenfalls genehmigt und in Kraft gesetzt.